

Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werktätigen Bevölkerung.

Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“ und einer wöchentlichen Unterhaltungsbeilage.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich nachmittags (außer an Sonn- und festtagen) und ist durch die Expedition, Johannisstraße 46, und die Post zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 2,00 Mark, monatlich 70 Pfennig.

Redaktion u. Geschäftsstelle:
Johannisstraße Nr. 46.
Fernsprecher: Nr. 926.

Die Anzeigengebühr beträgt für die fünfgespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen 10 Pfg., auswärtige Anzeigen 50 Pfg. — Inserate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr vormittags, größere früher, in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 188.

Montag, den 14. August 1911.

18. Jahrg.

Hierzu eine Beilage.

Steuerfragen.

IV.

Aus den bereits dargelegten Gründen ist deshalb auch die Ergänzung der Einkommensteuer durch Vermögens- und Erbschaftsteuer eine allgemein anerkannte Forderung des sozialdemokratischen Steuerprogrammes. Unstrittig dagegen ist die Vervollständigung des Systems direkter Steuern durch Ertrags- und manche sogenannte Verkehrssteuern, zu denen übrigens die bürgerliche Finanzwissenschaft, wie wir bereits wissen, auch die Erbschaftsteuer rechnet. Daß Verkehrssteuern auch von Sozialdemokraten nicht prinzipiell verworfen werden, beweist am besten die Zustimmung zur Einführung einer Bodenzuwachssteuer durch die Kommunen.

Renner geht einen Schritt weiter. Sein Ideal ist die Ersetzung der Einkommensteuer durch Ertragssteuern. Diese Stellung steht in diametralem Gegensatz zu dem Ziel, das sich die großen Steuerreformen in Deutschland gesetzt hatten. So hat die Miquelische Reform die Einkommensteuer als Rückgrat der Staatssteuern ausgestaltet und die Ertragsbesteuerung als Staatssteuern aufgegeben. Der Grund für die Stellung Renners ist uns bereits bekannt. Es ist die theoretisch richtige Einsicht, daß auch die Mehrwertsteuern verschieden zu gestalten sind, je nachdem es sich um Grundrente, Zins oder Unternehmervorteil handelt. Danach kommen für Renner, da natürlich von Lohnsteuern keine Rede sein kann, die Grundsteuer als Grundrentensteuer, die Gewerbesteuer und die Kapitalrentensteuer in Betracht. Die erste Frage, die sich aufwirft, ist die nach der Abwälzbarkeit solcher Steuern. Renner geht auf diese Frage nicht ausführlicher ein und gerade hier wird eine Ausgestaltung seiner Schrift zu einer ausführlichen sozialdemokratischen Steuertheorie um so notwendiger sein, da z. B. die Grundsteuer von vielen Sozialisten als auf die Konsumenten abwälzbar angesehen wird. Diese Ansicht wurde bekanntlich auch von Lassalle vertreten, und sie ist auch heute die in der deutschen Sozialdemokratie herrschende.*) Lassalle selbst folgt dabei nur der Lehre Ricardos, für den die Abwälzung der Grundsteuer unmittelbar aus seiner Rententheorie folgt. Nach Ricardo muß das auf den Boden angewandte landwirtschaftliche Kapital seinem Umwender ebenso wie das industrielle Kapital den Durchschnittsprofit bringen. Sind auf einem Boden A zur Erzeugung von 10 Tonnen Getreide 1000 Mk. Kapital nötig und beträgt die Durchschnittsprofitrate 20 Prozent, so wird der Preis des Getreides 1200 Mk. betragen. Diese 2000 Mk. sind Kapitalprofit im engeren Sinne, Unternehmervorteil und Rente entsteht, wenn Boden verschiedener Qualität in Bebauung genommen wird. Werden z. B. auf einem gleich großen, aber fruchtbareren Boden B mit demselben Kapital von 1000 Mk. 11 Tonnen erzeugt und bleibt der Preis des Getreides derselbe, weil die Nachfrage so groß ist, daß alle 21 Zentner verlangt werden, so wird der Besitzer von B die 11 Zentner zu 1320 Mark gleich 11 mal 120 Mk. verkaufen. Er hat über den Durchschnittsprofit von 2000 Mk., den auch A macht, noch einen Extraprofit von 120 Mk. gemacht. Würde Boden B verpachtet, so würde ein kapitalistischer Pächter diese 120 Mk. als Pachtzins an den Grundbesitzer zahlen können. Sein Kapital von 1000 Mk. bringt ihm ja immer noch den Durchschnittsprofit. Boden B trägt so eine Grundrente, Boden A nicht. Boden A kann nur von dem eigenen Besitzer bebaut werden, da sich kein Kapitalist findet, der bereit wäre, einen Pachtzins zu zahlen, den er ja aus seinem Unternehmervorteil zahlen müßte. Boden B wird auch verkauft werden können. Er trägt ja seinem Besitzer eine Rente von 120 Mk., die ihm nichts kosten, die nur aus seinem Eigentum fließen und aus der Tatsache, daß die Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auch den schlechteren Boden A anbauen muß. Diese 120 Mark erscheinen so als jährliches regelmäßiges Einkommen für den, der den Boden A besitzt. Nun entsprechen aber 120 Mk., wenn der herrschende Zinsfuß 5 Proz. beträgt, dem Zinsertrags eines Kapitals von 2400 Mk. Der Preis des Bodens B wird also, entwickelte kapitalistische Verhältnisse vorausgesetzt, 2400 Mk. betragen. Boden A aber wird erst dann zum Verkauf oder zur Verpachtung gelangen können, wenn noch schlechterer Boden in Ankauf genommen werden muß.

Nun kann hier nicht näher auf die verschiedenen Arten der Bodentreue eingegangen werden. Es ist das

*) Dieser Ansicht sind auch Karski und Wurm. Vergl. auch die Kritik Renners durch Karski „Neue Zeit“, 28. Jhrg. Bd. I. „Steuerprobleme“. S. 783 ff.

auch für unseren Zweck nicht nötig. Man sieht aber hier, wie Ricardo zu seiner Lehre von der Abschreibbarkeit der Grundrente kommt; eine allgemeine gleichmäßige Grundsteuer im Betrage von 5 Proz. des Ertrages würde bewirken, daß dem Besitzer von Boden A statt 200 Mk. nur 190 Mk. bleiben; er würde also auf sein Kapital von 2000 Mk. nicht den Durchschnittsprofit machen; die Folge wäre, daß Kapital aus der Landwirtschaft zurückgezogen würde; das Angebot würde abnehmen und daher die Preise steigen. Die Getreidepreise würden um 5 Proz. steigen, die Grundsteuer auf den Konsumenten abgewälzt werden. Ganz anders aber, wenn es sich nicht um eine solche rohe allgemeine Grundsteuer, sondern um eine wirkliche Grundrentensteuer handelte. Gesetzt, die Steuer würde nach Bonitäts- (Fruchtbarkeits-) Klassen abgestuft. Boden der schlechtesten Qualität, also Boden A, bleibt steuerfrei. Boden B zahle 5 Proz. Der Besitzer wird die Steuer nicht auf den Pächter abwälzen können; denn sonst würde der Pächter, da er ja den Durchschnittsprofit nicht mehr machen könnte, die Pacht nicht erneuern; die Getreidepreise zu erhöhen, ist er aber nicht imstande; denn diese sind bestimmt nicht durch seine Produktionskosten, sondern durch die höheren des Bodens A. Sein Land brachlegen und so das Angebot verringern, kann er gleichfalls nicht. Denn erstens würde dann noch mehr Boden von der Qualität A oder Boden von der Fruchtbarkeit zwischen A und B, der steuerfrei ist, in Bebauung genommen werden. Wenn er aber brachliegt, so erhält er nicht nur keine verringerte, sondern überhaupt keine Rente. Doch selbst wenn es ihm gelingen wäre, in der Zwischenzeit eine Erhöhung der Preise zu erzielen, so vermehrt er in dem Moment, wo er die Produktion aufnimmt, wieder das Angebot. Das alte Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Getreide, damit aber auch das alte Preisniveau ist wiederhergestellt; die Steuer ist also nicht abwälzbar. Der Grundbesitzer muß einen Teil der Steuer an den Staat abliefern. Nun wäre der Einwand möglich, daß eine solche Grundrentensteuer technisch schwer möglich ist. Aber dieser Einwand trifft nicht zu. Alle bestehenden Grundsteuern sind nach Bonitätsklassen abgestuft. Es ist ohne weiteres möglich, den schlechtesten Boden steuerfrei zu lassen, ebenso wie es notwendig ist, die kleinen Eigentümer, für die der Bodenertrag nur den Lebensunterhalt bedeutet, steuerfrei zu lassen. Näher kann auf diese Frage nicht eingegangen werden ohne eine ins einzelne gehende Analyse der Arten der Grundrente.*)

Für Deutschland ist die Nichtabwälzbarkeit schon aus folgender Erwägung heraus einzusehen. Die Preise der Bodenprodukte sind Weltmarktpreise, für die die Kosten nicht nur der deutschen, sondern vor allem der argentinischen, nordamerikanischen, kanadischen, russischen usw. Landwirtschaft maßgebend sind. Der deutsche Getreidepreis ist gleich dem Weltmarktpreis + Zoll + Fracht und eine deutsche Grundsteuer kann an dieser Preisbildung nicht das geringste ändern. Renteloser Boden würde durch eine solche Steuer auch gar nicht getroffen werden. Solcher, abgesehen von — natürlich steuerfreiem — Odland usw., mag an den Grenzen Kanadas und Argentiniens existieren, aber nicht in Deutschland. So wirkt also die Grundsteuer als direkte Besteuerung der Grundrente und unterliegt sicherlich nicht prinzipiellen Bedenken.

Die Grundsteuer zeigt aber ein anderes wichtiges Phänomen. Wir wissen, daß der Bodenpreis nichts anderes ist als die kapitalisierte Rente. Ein Stück Grund, das eine Grundrente von 100 Mk. trägt, wird, wenn der herrschende Zinsfuß 5 Mk. beträgt, einen Preis von 2000 Mk. haben; muß aber von dem Ertrag von 100 Mark 10 Mk. Steuer gezahlt werden, so fließt aus dem Bodenbesitz nur eine Rente von 90 Mk. Bei demselben Zinsfuß wird ein Käufer für das Grundstück nur 1800 Mark zahlen. Für diesen neuen Käufer existiert die Grundrente nicht; es ist so, als würden nur neun Zehntel des Grund und Bodens sein Eigentum sein, während das letzte Zehntel dem Staat gehörte, dem die Rente zufällt. Für den neuen Erwerber ist die Steuer amortisiert**).

*) Siehe Marx, „Kapital“ III, 2 und „Theorien über den Mehrwert“ II. Namentlich die Differentialrente II ist in den Kulturländern so allgemein, daß man sicher sein kann, daß auch gesteigerte Grundsteuern nur die Rente treffen würden.

***) Jene Vertreter der Finanzwissenschaft, denen der prinzipielle Unterschied in der Bildung des Bodenpreises vom Preis der Arbeitsprodukte unklar geblieben ist, haben die Tendenz, den Vorgang der Steueramortisation in unrichtiger Weise zu verallgemeinern. Sie behaupten dann, daß auch Gewerbesteuer amortisiert würden, indem der Käufer eines Gewerbebetriebes ebenfalls den kapitalisierten Betrag der Steuer vom dem Preis der Fabrik zum Beispiel abzöge. Dabei wird aber übersehen, daß dieser Preis, also der Preis der Gebäude, Maschinen usw., durchaus nicht bestimmt wird durch den kapitalisierten Ertrag, sondern gleich ist den Produktionskosten der Gebäude, Maschinen usw.

Eine längere Zeit bestehende Grundsteuer ist daher stets als bereits amortisiert zu betrachten. Ihre Aufhebung und Ermäßigung bedeutete daher nur ein Geschenk an die Renteneigentümer, die Grundeigentümer.

Umgekehrt bedeutet die Neueinführung oder Erhöhung der Grundsteuer eine Konfiskation eines Teiles ihres Besitzes. Daher der Widerstand der Grundbesitzer gegen diese Steuer und ihre hier nach ihrer Aufhebung, was unerklärlich wäre, wenn die Steuer wirklich auf die Konsumenten abwälzbar wäre.

Da aber die Grundsteuer solchen Widerständen begegnet, so ist ihre Erhöhung schwierig. In neuerer Zeit aber macht sich in allen kapitalistisch entwickelten Ländern eine Tendenz zur Steigerung der Grundrente geltend. Für die Sozialdemokratie ist es eine selbstverständliche Forderung, daß dieses Steigen, für das die Grundeigentümer nicht das geringste tun, das nur die Folge gesellschaftlicher Zusammenhänge ist, zum Teil wenigstens nicht zur Bereicherung von Privatleuten dienen soll, sondern der Gesamtheit zugute kommen muß. Es ist deshalb notwendig, die Idee der Grundsteuer zu verbinden mit der Idee der Bodenzuwachssteuer.

Die Zuwachssteuer, wie sie heute propagiert wird, leidet an dem Uebelstand, daß sie nicht allgemein ist. Sie soll nur erhoben werden beim Verkauf von Grundstücken, trifft also nicht den ganzen Besitz, sondern nur den, der in den Verkehr tritt. Kommunale Zuwachssteuern leiden außerdem an dem Uebelstand, daß sie in der Regel nur den städtischen Grund und Boden treffen, die steigende agrarische Rente aber unbesteuert lassen. Es muß deshalb die Grundsteuer ausgestaltet werden durch eine Bodenzuwachssteuer, die in der Weise erhoben wird, daß der Ertrag in periodischen, z. B. zehnjährigen Zwischenräumen neu geschätzt wird und die Grundsteuer in einem bestimmten Prozentsatz erhöht wird; ist diese Erhöhung so groß, daß sie einen Überschuß über den Staatsbedarf hinaus liefert, so sind dafür indirekte Steuern aufzuheben. Auf keinen Fall aber besteht ein Grund, die Steigerung der Grundrente nur den Bodenbesitzern zugute kommen zu lassen. Wenn die Teuerung der Lebensmittel in der neuesten Phase des Kapitalismus schon ein unenterrinnbares Ubel ist (was nicht befangt, daß man nicht Eigentümern auf anderen Gebieten anwenden kann, z. B. vollständige Koalitionsfreiheit, um gewerkschaftliche Erfolge zu erleichtern, und selbstverständlich Aufhebung aller verurteilenden Abgaben, der Zölle namentlich), so ist es sicherlich nicht notwendig, daß diese Teuerung ausschließlich die Renten der Grundbesitzer vermehrt.

Politische Rundschau

Deutschland.

Schnapsblockfreundschaft.

Herr Dr. Dertel, der leitende Redakteur der „Deutschen Tageszeitung“ gibt sich sonst als eifriger Protestant, und mancher Arbeiter im Weinberg des Herrn dürfte ihn um den schwulstig-frommen Stuhl beneiden, in dem er seine festtäglichen Ermahnungen an die agrarischen Leser abzufassen pflegt. Der Häuptling der Bündler ist aber auch tolerant, wenn es sich um seine ultramontanen Freunde im Schnapsblock handelt. So sagt er zum Katholikentag, auf dem es an Angriffen gegen den Protestantismus gefehlt hat:

„Auch unbefangene und billig denkende Gegner können einer solchen Veranstaltung Anerkennung und Bewunderung nicht verweigern. Es verrät kleinliche Befangenheit und Gehässigkeit, wenn man an Einzelheiten herumräkelt und die Bedeutung der Tagung durch allerhand hämischen Spott zu verkleinern sucht. Daß bei solchen Tagungen hin und wieder ein Wort gesprochen wird, das über das Ziel hinauschießt, und eine Wendung geprägt wird, die in ihrer zu scharfen Zuspitzung vielleicht mißverstanden werden kann, ist nicht verwunderlich. Der diesjährige Katholikentag hat sich aber vor sogenannten Entgleisungen in der Hauptsache gehütet.“

Dieser Preis muß unter allen Umständen gewährt werden; er kann nicht höher sein, da sonst der Käufer sich eine neue Fabrik errichten würde; aber der Verkäufer braucht auch nicht unter diesen Preis zu gehen, da ja der Käufer sich die Produktionsmittel nicht billiger verschaffen kann. Das schließt nicht aus, daß der Käufer außer dem Preis der Produktionsmittel dem Verkäufer noch einen Betrag zahlt als Vergütung für die Verkaufsorganisation; den Kundenpreis usw., den er bei der Neuerrichtung durch Reklame usw. sich erst erwerben müßte. Aber der Preis eines Gewerbebetriebes ist deshalb nicht gleich dem kapitalisierten Ertrag und in dem Verkaufspreis ist daher die Gewerbesteuer nicht amortisiert. Diese wird aus dem Unternehmervorteil bezahlt.

